

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3549/85 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1985
zur Abweichung von der Qualitätsnorm für Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte wurden im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommissi-
on ⁽³⁾ festgelegt.

Da einige Bestimmungen über die Aufbereitung in ihrer
jetzigen Fassung angesichts der im Handel eingetretenen
Entwicklung zu Verwechslungen führen können, sollten
sie bis zur vollständigen Überarbeitung der Normen geän-
dert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 379/71
erhält in Titel V „Verpackung und Aufmachung“ des
Anhangs der letzte Absatz des Kapitels B „Aufbereitung“
bis zum 15. Juli 1986 folgende Fassung :

„Die Packstücke oder — bei Versand in loser Schüt-
tung — die Partie müssen frei von jeglichen Fremd-
körpern sein ; ein kurz mit der Frucht verbundener
Zweig mit einigen grünen Blättern ist jedoch
zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.